

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

(Alle Bezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form gleichermaßen)

### **§ 1 Projektauftrag**

Die Gert Geupel und Sabine Händel MedicoPersonalService GbR (im Folgenden "Personalberatung") berät ihre Kunden bei der Suche und Auswahl für die Besetzung von Stellen und vermittelt dafür geeignetes Personal. Es wird zwischen der suchenden Praxis/Klinik bzw. dem Unternehmen (im Folgenden "Auftraggeber") und der Personalberatung eine Vereinbarung abgeschlossen.

### **§ 2 Vorgehensweise/ Durchführung**

2.1. Soweit die Parteien im Einzelfall keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen haben, gelten ausschließlich die nachstehend Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten als widersprochen und sind ausgeschlossen.

2.2. Die Details zum Aufgabenbereich der zu besetzenden Position und zum persönlichen und fachlichen Anforderungsprofil der Bewerber werden in Abstimmung mit dem Auftraggeber festgelegt.

2.3. Sollten innerhalb von 12 Monaten nach Absenden eines Bewerberprofils durch die Personalberatung an den Auftraggeber Gespräche zwischen dem Bewerber und dem Auftraggeber stattfinden, die zu einer Einstellung zwischen dem Auftraggeber und dem Bewerber führen, ist vom Auftraggeber eine Beratungsgebühr nach § 3.2. bis § 3.4. zu entrichten. Die Personalberatung hat ihren Teil der Vereinbarung mit dem Zeitpunkt der Einstellung des Bewerbers erfüllt.

### **§ 3 Honorar / Kosten**

3.1. Der Anspruch der Personalberatung auf ein Honorar, wird soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, durch Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen dem Bewerber und dem Auftraggeber begründet bzw. durch den Arbeitsantritt, falls der schriftliche Vertrag erst danach bzw. nicht schriftlich geschlossen wird. Dabei ist unerheblich, ob der Bewerber über die im Anforderungsprofil genannten Qualifikationen tatsächlich verfügt. Kündigt eine der beiden Parteien den Arbeitsvertrag vor Arbeitsantritt, so bleibt der Anspruch der Personalberatung auf das Honorar sowie die Erstattung der Kosten aus allen übrigen vereinbarten und erbrachten Leistungen dennoch bestehen. Hierbei greift die von der Personalberatung gebotene Garantie, sofern auf diese nicht vom Auftraggeber verzichtet wurde.

3.2. Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.3. Die Rechnungen der Personalberatung sind nach Erhalt sofort und ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig. Wird die Honorarrechnung nicht im vereinbarten Zeitrahmen in vollem Umfang bezahlt, behält sich die Personalberatung das Recht vor, die in § 4.1. geregelte "Gewährleistung" zu stornieren. Die Zahlungsverpflichtung des Honorares bleibt vollumfänglich bestehen.

3.4. Sollte der Suchauftrag vom Auftraggeber vorzeitig gekündigt werden, oder die Position durch den Auftraggeber selbst besetzt werden, fällt keine Stornogebühr an.

3.5. Zwischen Bewerbern und der Personalberatung ist vereinbart, dass keine Reisekosten seitens der Personalberatung erstattet werden.

3.6 Das Beratungshonorar wird ausschließlich vom Auftraggeber getragen. Der Auftraggeber darf in keiner Weise das Beratungshonorar, auch nicht Teilbeträge, vom Arbeitnehmer fordern.

### **§ 4 Garantie / Gewährleistung**

4.1. Tritt der empfohlene Bewerber die Stelle nicht an oder scheidet dieser Bewerber innerhalb der ersten drei Monate des Beschäftigungsverhältnisses aus, so kümmert sich die Personalberatung, nach Aufforderung, in einem Zeitraum von bis zu 6 Monaten ab bekannt werden des Garantiefalls (bspw. Kopie der Kündigung), ohne Berechnung eines weiteren Honorares darum, drei weitere, geeignete, sofern sich das festgelegte Stellenanforderungsprofil zwischenzeitlich nicht geändert hat, vorzustellen.

4.2. Evtl. anfallende, mit dem Auftraggeber im Vorfeld abgesprochene Auslagen, bspw. für Insertionen, werden dann ohne jeglichen Aufschlag zur Kostenübernahme an den Auftraggeber weiter verrechnet.

Die Gewährung der ggf. vereinbarten Garantie bezieht sich ausschließlich für die einmalige Wiederbesetzung einer Position, für die ein Honorar entrichtet wurde. (Keine „Garantie“ für „Garantiebesetzungen“.)

## § 5 Anzeigepflicht / Folgen der Anzeigepflichtverletzung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Begründung des Beschäftigungsverhältnisses mit einem von der Personalberatung angebotenen Bewerber innerhalb von 5 Tagen der Personalberatung schriftlich in Verbindung mit einer Kopie des Arbeitsvertrags anzuzeigen.

Sollte uns die vollständige Kopie der Beschäftigungsvereinbarung (bei mündlicher Vereinbarung eine von beiden Parteien unterzeichnete, schriftliche Zusammenfassung der wichtigsten Vertragspunkte gemäß Nachweisgesetz) mit der von der Personalberatung vermittelten Person nicht binnen 5 Werktagen (Ausnahme bei krankheitsbedingtem Ausfall des Auftraggebers) nach deren Abschluss vorliegen, so ist die Personalberatung berechtigt, ein Honorar in Höhe von € 6.900,00 zzgl. ges. MwSt. zur Abrechnung zu bringen.

## § 6 Kündigung

Jede Vereinbarung ist zunächst auf 12 Monate beschränkt und kann jederzeit mit Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Tagesende von beiden Vertragsparteien gekündigt werden. Kommt ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und einem von der Personalberatung gestellten Bewerber binnen 12 Monaten nach Kündigung der Vereinbarung zustande, so wird das Beratungshonorar dennoch in voller Höhe fällig.

## § 7 Vertraulichkeit

Die Personalberatung verpflichtet sich, alle ihr während der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen nach datenschutzrechtlichen Grundsätzen zu behandeln; insbesondere darf er diese Dritten nicht weiterleiten, selbst wenn der Bewerber (m/w) die Weitergabe gestattet. Bei Verstoß gegen diesen Datenschutz ist der Auftraggeber verpflichtet EUR 6.900,00 zzgl. ges. MwSt. an die Personalberatung zu entrichten. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, ohne Zustimmung des Bewerbers, mit früheren oder dem momentanen Arbeitgeber des Bewerbers Kontakt aufzunehmen.

## § 8 Schriftformerfordernis

Nebenabreden bedürfen der Schriftform; auch mündliche oder telefonische Zusagen werden zu ihrer Wirksamkeit schriftlich bestätigt.

## § 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten die sich aus der Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber und der Personalberatung ergeben, ist München. Dies gilt ausdrücklich auch für Streitigkeiten in Urkunden-, Wechsel- und Scheckverfahren.

## § 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen lückenhaft oder unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Es ist dann zwischen dem Auftraggeber und der Personalberatung eine Regelung zu treffen, die in zulässiger Weise dem zum Ausdruck gekommenen Vertragswillen am nächsten kommt.